

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/12778, 20/13159, 20/13328 Nr. 12 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)

A. Problem

Nach Einschätzung der Bundesregierung braucht Deutschland ein Steuerrecht, das Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr belastet und ihnen den finanziellen Raum für eigenständige Entscheidungen lässt. Dabei gilt es sicherzustellen, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Deshalb müssen nicht nur die Sozialausgaben, sondern auch deren staatliche Finanzierung angemessen an die Preisentwicklung angepasst werden.

B. Lösung

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 an die Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts sowie des 6. Steuerprogressionsberichts (Erhöhung Grundfreibetrag und Rechtsverschiebung Tarifeckwerte).

Der Gesetzentwurf beinhaltet nach Annahme des Änderungsantrags noch folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 Euro
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 9.600 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 auf 9.756 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)

- Anhebung des Kindergeldes
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat sowie
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat
- Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs (Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - 2025 um 2,6 Prozent
 - 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKG ab Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026

Folgende Maßnahme wurde im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zusätzlich aufgenommen:

- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

Folgende im ursprünglichen Entwurf enthaltene Maßnahmen wurden im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen:

- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit
- Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u. a. Anhebung auf 5.000 Euro)
- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit den vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf ergeben sich folgende Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

(Steuermehr- und -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2024	2025	2026	2027	2028
Insgesamt	- 13.725	-	- 7.195	- 13.520	- 14.420	- 14.825
Bund	- 6.421	-	- 3.552	- 6.453	- 6.686	- 6.901
Länder	- 5.356	-	- 2.649	- 5.168	- 5.716	- 5.858
Gemeinden	- 1.948	-	- 994	- 1.899	- 2.018	- 2.066

1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergeben sich für den Bundeshaushalt Belastungen in Höhe von 160 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2025 und 200 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2026. Dem stehen Entlastungen in derselben Höhe in späteren Haushaltsjahren gegenüber, in denen die endgültigen Abrechnungen der Ausgleichsjahre 2022 und 2023 erfolgen.

Für eine detaillierte Aufgliederung vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12778 sowie die Begründung zum Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)680.

Es ergibt sich nun für die verbliebenen Regelungen Folgendes:

Durch die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG ab dem 1. Januar 2025 um 5 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage im Jahr 2025 Mehrausgaben von rund 4,2 Mio. Euro. Durch die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG gemäß ab dem 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage im Jahr 2026 Mehrausgaben von rund 7,5 Mio. Euro. Aufgrund einer Fortschreibung ist in den Jahren 2027 und 2028 von Mehrausgaben von jeweils rund 7,5 Mio. Euro auszugehen.

Durch die Erhöhung des Sofortzuschlages im BKGG ab dem 1. Januar 2025 um 5 Euro je Kind und Monat entstehen gegenüber der geltenden Rechtslage ab dem Jahr 2025 Mehrausgaben von jährlich zunächst rund 86 Mio. Euro, die bei steigender Inanspruchnahme in den nächsten Jahren auf jährlich rund 100 Mio. Euro anwachsen können.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2025 kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von rund 120 Mio. Euro pro Jahr; davon entfallen rund 118 Mio. Euro auf den Bund und rund 2 Mio. Euro auf die Kommunen. Durch die Anhebung des Kindersofortzuschlages entstehen Mehrausgaben in gleicher Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben im SGB II keine Änderungen ergeben.

Durch die weitere Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2026 kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Höhe von rund 96 Mio. Euro pro Jahr; davon

entfallen rund 94,5 Mio. Euro auf den Bund und rund 1,5 Mio. Euro auf die Kommunen.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2025 kommt es zu Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII) in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf die Kommunen. Durch die Anhebung des Kindersofortzuschlages zum 1. Januar 2025 entstehen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) Mehrausgaben in gleicher Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) keine Änderungen ergeben. Dazu kommen Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) zum 1. Januar 2025 in Höhe von rund 3 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf den Bund.

Durch die weitere Anhebung des Kindergeldes zum 1. Januar 2026 kommt es zu Einsparungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) in Höhe von rund 1,2 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf die Kommunen. Dazu kommen Einsparungen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) zum 1. Januar 2026 in Höhe von rund 2,4 Mio. Euro pro Jahr; diese entfallen vollständig auf den Bund.

Aufgrund der Anhebung des Kindergeldes kommt es zu Einsparungen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt (Kapitel 11 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB XIV), die wegen der geringen Anzahl der Leistungsbeziehenden nicht bezifferbar sind und auf Bund und Länder entfallen. Durch die Einführung des Kindersofortzuschlages bei den Leistungen zum Lebensunterhalt (Kapitel 11 SGB XIV) entstehen Mehrausgaben für Bund und Länder in gleicher, nicht bezifferbarer Höhe, so dass sich im Ergebnis bei den Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt keine Änderungen ergeben.

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entstehen durch die Anhebung des Kindergeldes keine Einsparungen, da Asylbewerberinnen und Asylbewerber grundsätzlich während des laufenden Asylverfahrens keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Die Erhöhung des Kindersofortzuschlages führt im AsylbLG zu Mehrausgaben der Länder und Kommunen in Höhe von rund 10 Mio. Euro.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und der Freibeträge führt durch Erhöhungen der Entgeltersatzleistungen zu Mehrausgaben in geringfügiger, nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

E. Erfüllungsaufwand

Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfs wird auf die ausführlichen Darstellungen im Allgemeinen Teil der Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Durch die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen ergibt sich für die verbleibenden Regelungen folgender Erfüllungsaufwand:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Kinderfreibetrags ab dem Jahr 2025 entsteht kein laufender Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Ab dem Jahr 2025 entsteht für die Wirtschaft geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen. Korrespondierend entsteht ein entsprechender Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2025 für die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und des steuerlichen Kinderfreibetrags ab dem Jahr 2025 entsteht durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Für die Erhöhung des Sofortzuschlages im BKGG beim Kinderzuschlag sowie die Anhebung des Kindergeldes nach dem BKGG entsteht bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit aufgrund der technischen Umstellung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Durch die Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2025 entsteht durch die fortlaufende Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger geringer automationstechnischer Umstellungsaufwand. Die Höhe des Aufwands ist nicht quantifizierbar. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes einhergehenden zusätzlichen Zwischenabrechnungen sowie die daraus resultierenden Zahlungen erzeugen einen vernachlässigbaren Erfüllungsaufwand bei Bund und Ländern.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12778, 20/13159 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Michael Schrodi
Berichterstatter

Olav Gutting
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)
– Drucksachen 20/12778, 20/13159 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs	Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs
(Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)	(Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	I n h a l t s ü b e r s i c h t
Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 1 u n v e r ä n d e r t
Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Artikel 3 <i>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</i>	entfällt
Artikel 4 <i>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</i>	entfällt
Artikel 5 Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Artikel 3 u n v e r ä n d e r t
Artikel 6 Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Artikel 4 u n v e r ä n d e r t
Artikel 7 <i>Änderung des Forschungszulagengesetzes</i>	entfällt
Artikel 8 <i>Änderung der Abgabenordnung</i>	entfällt
Artikel 9 <i>Weitere Änderung der Abgabenordnung</i>	entfällt
Artikel 10 <i>Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung</i>	entfällt
Artikel 11 <i>Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes</i>	entfällt
Artikel 12 <i>Änderung des Generationenkapitalgesetzes</i>	entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Artikel 13 Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes</i>	entfällt
<i>Artikel 14 Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung</i>	entfällt
<i>Artikel 15 Weitere Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung</i>	entfällt
<i>Artikel 16 Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</i>	entfällt
<i>Artikel 17 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</i>	Artikel 5 un verändert
<i>Artikel 18 Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</i>	Artikel 6 un verändert
<i>Artikel 19 Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</i>	Artikel 7 un verändert
<i>Artikel 20 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</i>	entfällt
<i>Artikel 21 Folgeänderungen</i>	Artikel 8 un verändert
	Artikel 9 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
<i>Artikel 22 Inkrafttreten</i>	Artikel 10 un verändert
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	entfällt
<i>Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
<i>1. § 6 wird wie folgt geändert:</i>	
<i>a) Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.</i>	
<i>b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:</i>	
<i>„(2a) Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, kann im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts oder der Eröffnung des Betriebs ein Sammelposten gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag (§ 9 Absatz 1), oder der nach Absatz 1 Nummer 5</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>bis 6 an deren Stelle tretende Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 Euro, aber nicht 5 000 Euro übersteigen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden zwei Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Drittel gewinnmindernd aufzulösen. Scheidet ein Wirtschaftsgut im Sinne des Satzes 1 aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Die Sätze 1 bis 3 sind für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter einheitlich anzuwenden.“</i></p>	
<p>2. § 32 Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><i>„Für ein nicht nach § 1 Absatz 1 oder 2 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, können die Beträge nach den Sätzen 1 bis 3 nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen seines Wohnsitzstaates notwendig und angemessen sind.“</i></p>	
<p>3. § 33a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p><i>„Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind ohne Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, mindert sich der vorstehende Betrag nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 6.“</i></p>	
<p>4. Dem § 39e Absatz 10 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p><i>„Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz und zweiter Halbsatz Nummer 2 und 3 gespeicherten Daten können auch zur Ergänzung der Daten nach § 4 Absatz 4 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung und zu ihrer Übermittlung an die zuständigen Landesfinanzbehörden verarbeitet werden.“</i></p>	
<p>5. § 52 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Nach Absatz 12 Satz 10 werden die folgenden Sätze eingefügt:</p>	
<p><i>„§ 6 Absatz 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) und § 6 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) sind letztmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2025 enden. § 6 Absatz 2a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2024 beginnenden Wirtschaftsjahren angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“</p>	
<p>b) Dem Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„§ 32 Absatz 6 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“</p>	
<p>c) Absatz 33c wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(33c) § 33a Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist in allen offenen Fällen anzuwenden.“</p>	
<p>d) Nach Absatz 49a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:</p>	
<p>„§ 62 Absatz 1a in der am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] geltenden Fassung ist für alle nicht bestandskräftigen Kindergeldfestsetzungen anzuwenden.“</p>	
<p>6. § 62 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„(1a) Ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhält Kindergeld nur, wenn er freizügigkeitsberechtigt ist. Hat die Familienkasse begründete Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung, prüft sie in eigener Zuständigkeit, ob die Voraussetzungen gegeben sind. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchs-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>voraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“</i>	
<i>Artikel 2</i>	<i>Artikel 1</i>
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) , das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Januar 2029“ ersetzt.	1. entfällt
2. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 306 Euro“ durch die Angabe „3 336 Euro“ ersetzt.	1. unverändert
3. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2025 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 12 084 Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 12 096 Euro (Grundfreibetrag):
0;	0;
2. von 12 085 Euro bis 17 430 Euro:	2. von 12 097 Euro bis 17 443 Euro:
$(932,47 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	$(932,30 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 17 431 Euro bis 68 429 Euro:	3. von 17 444 Euro bis 68 480 Euro:
$(176,77 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1014,94$;	$(176,64 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,015,13$;
4. von 68 430 Euro bis 277 825 Euro:	4. von 68 481 Euro bis 277 825 Euro:
$0,42 \cdot x - 10\,903,22$;	$0,42 \cdot x - 10\,911,92$;
5. von 277 826 Euro an:	5. von 277 826 Euro an:
$0,45 \cdot x - 19\,237,97$.	$0,45 \cdot x - 19\,246,67$.
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Eurobetrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 430 Euro übersteigenden Teils	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 443 Euro übersteigenden Teils

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des auf einen vollen <i>Eurobetrag</i> abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen <i>Eurobetrag</i> abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen <i>Eurobetrag</i> abzurunden.“	des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „13 432 Euro“ durch die Angabe „13 772 Euro“ und die Angabe „33 380 Euro“ durch die Angabe „34 214 Euro“ ersetzt.	3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „13 432 Euro“ durch die Angabe „13 785 Euro“ und die Angabe „33 380 Euro“ durch die Angabe „34 240 Euro“ ersetzt.
5. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	5. entfällt
a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2024“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2025“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.	
6. In § 66 Absatz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „3 336 Euro“ durch die Angabe „3 414 Euro“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2026 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2026 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 12 336 Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 12 348 Euro (Grundfreibetrag):
0;	0;
2. von 12 337 Euro bis 17 779 Euro:	2. von 12 349 Euro bis 17 799 Euro:
$(915,86 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;	$(\mathbf{914,51} \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. von 17 780 Euro bis 69 798 Euro: $(173,30 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1033,35;$	3. von 17 800 Euro bis 69 878 Euro: $(173,10 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 1\,034,87;$
4. von 69 799 Euro bis 277 825 Euro: $0,42 \cdot x - 11\,123,34;$	4. von 69 879 Euro bis 277 825 Euro: $0,42 \cdot x - 11\,135,63;$
5. von 277 826 Euro an: $0,45 \cdot x - 19\,458,09.$	5. von 277 826 Euro an: $0,45 \cdot x - 19\,470,38.$
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen <i>Eurobetrag</i> abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 779 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen <i>Eurobetrag</i> abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen <i>Eurobetrag</i> abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen <i>Eurobetrag</i> abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 799 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „13 772 Euro“ durch die Angabe „14 057 Euro“ und die Angabe „34 214 Euro“ durch die Angabe „34 899 Euro“ ersetzt.	3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz wird die Angabe „13 785 Euro“ durch die Angabe „14 071 Euro“ und die Angabe „34 240 Euro“ durch die Angabe „34 939 Euro“ ersetzt.
4. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	4. entfällt
a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2025“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2026“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.	
5. § 66 wird wie folgt geändert:	4. un verändert
a) In Absatz 1 wird die Angabe „255 Euro“ durch die Angabe „259 Euro“ ersetzt.	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 angehoben, wird das Kindergeld entsprechend erhöht. Das Kindergeld ist dabei auf volle Euro kaufmännisch zu runden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
<i>Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes</i>	entfällt
<i>Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Die Angabe zu § 39f wird wie folgt gefasst:</i>	
<i>„§ 39f Steuerklasse IV mit Faktor“.</i>	
b) <i>Nach der Angabe zu § 39f wird folgende Angabe eingefügt:</i>	
<i>„§ 39g Verfahren zur Überführung in die Besteuerung mit der Steuerklasse IV mit Faktor“.</i>	
2. <i>§ 38b wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>Satz 2 wird wie folgt geändert:</i>	
aaa) <i>In Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Steuerklasse III oder IV“ durch die Wörter „Steuerklasse IV oder IV mit Faktor“ ersetzt.</i>	
bbb) <i>Die Nummern 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:</i>	
<i>„3. (weggefallen)</i>	
4. <i>in die Steuerklasse IV gehören Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben; dies gilt auch, wenn einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn bezieht;</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. <i>in die Steuerklasse IV mit Faktor gehören Arbeitnehmer,</i>	
a) <i>die unter Nummer 4 bezeichnet sind und bei denen ein Faktor nach § 39e Absatz 1a oder § 39f Absatz 1 zu bilden ist oder</i>	
b) <i>die verwitwet sind, wenn beide Ehegatten im Zeitpunkt des Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und in diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben, ab dem ersten des auf den Todestag folgenden Monats und für das darauf folgende Kalenderjahr oder</i>	
c) <i>deren Ehe aufgelöst worden ist, für das Kalenderjahr, in dem die Ehe aufgelöst worden ist, wenn</i>	
aa) <i>im Kalenderjahr der Auflösung der Ehe beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben und</i>	
bb) <i>der andere Ehegatte wieder geheiratet hat, von seinem neuen Ehegatten</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>nicht dauernd getrennt lebt und er und sein neuer Ehegatte unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind;“.</i></p>	
<p><i>bb) In Satz 3 werden die Wörter „Nummern 3 und 4“ durch die Wörter „Nummern 4 und 5“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p><i>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Steuerklassen I bis IV“ durch die Wörter „Steuerklassen I, II, IV und IV mit Faktor“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>bb) In Satz 4 werden die Wörter „Steuerklassen III und IV“ durch die Wörter „Steuerklassen IV und IV mit Faktor“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>cc) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:</i></p>	
<p><i>„Wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a Arbeitslohn nur von einem Ehegatten bezogen wird, ist der Zähler nach Satz 1 für diesen Ehegatten zu verdoppeln und für den anderen Ehegatten mit 0 anzusetzen; ebenso ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b zu verfahren. Für die Berücksichtigung der Zahl der Kinderfreibeträge nach Satz 5 ist bei der Faktorbildung nach § 39e Absatz 1a oder § 39f Absatz 1a Satz 1 das Bundeszentralamt für Steuern und bei der Faktorbildung nach § 39f Absatz 1 und 1a Satz 2 das Finanzamt zuständig.“</i></p>	
<p><i>c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von der Steuerklasse III oder V“ durch die Wörter „von Steuerklasse IV mit Faktor“ ersetzt.</i></p>	
<p><i>3. § 39 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p><i>a) In Nummer 1 werden die Wörter „und Faktor (§ 39f)“ gestrichen.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) <i>In Nummer 2 wird die Angabe „I bis IV“ durch die Wörter „I, II, IV oder IV mit Faktor“ ersetzt.</i>	
4. § 39a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) <i>Satz 1 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>In Nummer 4 werden die Wörter „und Hinterbliebene“ durch die Wörter „, Hinterbliebene und Pflegepersonen“ ersetzt.</i>	
bb) <i>In Nummer 7 werden die Wörter „; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse III maßgeblich, sind der doppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse V maßgeblich, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen“ gestrichen.</i>	
b) <i>In Satz 3 werden vor dem abschließenden Punkt die Wörter „; abweichend richtet sich der Zeitraum bei Berücksichtigung eines Frei- oder Hinzurechnungsbetrages bei einer Faktorermittlung nach § 39f Absatz 1, 2 und 3“ eingefügt.</i>	
5. § 39b Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) <i>Satz 5 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>In den Nummern 1, 2 und 3 Buchstabe d und e wird jeweils die Angabe „I bis V“ durch die Wörter „I, II, IV oder IV mit Faktor“ ersetzt.</i>	
bb) <i>In Nummer 3 Buchstabe a, b und c wird jeweils die Angabe „I bis VI“ durch die Wörter „nach § 38b Absatz 1“ ersetzt.</i>	
b) <i>In Satz 6 werden die Wörter „in den Steuerklassen I, II und IV“ durch die Wörter „in den Steuerklassen I, II, IV und IV mit Faktor“ ersetzt und werden die Wörter „sowie in der Steuerklasse III nach § 32a Absatz 5“ gestrichen.</i>	
c) <i>In Satz 7 werden die Wörter „den Steuerklassen V und VI“ durch die Wörter „der Steuerklasse VI“ ersetzt.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 39e wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „I bis IV“ durch die Wörter „I, II, IV oder IV mit Faktor“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a und 1b eingefügt:	
<p>„(1a) Das Bundeszentralamt für Steuern bildet automatisiert nach Ablauf der Gültigkeit eines Faktors nach § 39f Absatz 1 oder § 39g zum 1. April eines jeden Kalenderjahres einen neuen Faktor anhand der Daten, die sich aus den für das vorangegangene Kalenderjahr übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 für die Steuerklassen I, II, IV oder IV mit Faktor ergeben (automatisiertes Faktorverfahren). Liegt für nur einen Ehegatten zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerbescheinigung nach Satz 1 vor, werden für diesen Ehegatten der Arbeitslohn und die weiteren zur Ermittlung des Faktors maßgeblichen Werte mit 0 Euro angesetzt. Wenn dieser Ehegatte im laufenden Kalenderjahr Arbeitslohn bezieht und sofern noch kein neuer Faktor nach § 39f Absatz 1 Satz 1 gebildet wurde, ist die bislang für die Ehegatten gebildete Steuerklasse IV mit Faktor automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern jeweils in die Steuerklasse IV mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats der Arbeitsaufnahme zu ändern. Dieser Steuerklassenwechsel ist vorzunehmen, sobald für diesen Ehegatten ein erstes Dienstverhältnis im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angemeldet wird. Liegen für keinen der Ehegatten Lohnsteuerbescheinigungen nach Satz 1 vor, reiht das Bundeszentralamt für Steuern die Ehegatten zum 1. April automatisiert in die Steuerklasse IV ein. Bei Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebenen und Pflegepersonen sind die Pauschbeträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bei der Bildung des Faktors mit zu berücksichtigen. Ausgenommen von der automatisierten Bildung eines Faktors sind Fälle, in denen mindestens ein Ehegatte eine Änderung nach § 38b Absatz 3 Satz 2 beantragt hat, in denen die Voraussetzungen nach § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bei den Ehegatten nach dem 31. Dezember des vorhergehenden Kalenderjah-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>res nicht mehr vorliegen, oder Fälle des § 1a. Die Landesfinanzbehörden haben die Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 für die in Satz 1 genannten Zwecke dem Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung zu stellen.</i></p>	
<p><i>(1b) Der automatisiert gebildete Faktor nach Absatz 1a wird nach § 39f Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 7 ermittelt. Maßgeblich sind die Daten und Werte nach Absatz 1a Satz 1 und 2 des vorangegangenen Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll. In der Bemessungsgrundlage für „Y“ im Sinne des § 39f Absatz 2 werden jeweils neben der Summe der Jahresarbeitslöhne der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich bei Menschen mit Behinderungen, Hinterbliebenen und Pflegepersonen die Pauschbeträge nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 berücksichtigt.“</i></p>	
<p><i>c) Dem Absatz 10 werden die folgenden Sätze angefügt:</i></p>	
<p><i>„Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 1a Satz 1 gespeicherten Daten werden ausschließlich für die automatisierte Bildung des Faktors verarbeitet. Die Daten sind nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bildung des Faktors zu löschen. Für Änderungen eines nach Absatz 1a oder 1b automatisiert gebildeten Faktors ist das Finanzamt zuständig.“</i></p>	
<p><i>7. § 39f wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p><i>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>„§ 39f</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>Steuerklasse IV mit Faktor“.</i></p>	
<p><i>b) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:</i></p>	
<p><i>„(1) Bei Arbeitnehmern, die in die Steuerklasse IV gehören (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4), hat das Finanzamt auf Antrag beider Ehegatten für beide einen Faktor nach Absatz 2 als Lohnsteuerabzugsmerkmal zur Ermittlung der Lohnsteuer zu bilden, wenn der Faktor kleiner als 1 ist. Der Faktor gilt jeweils bis zum 31. März des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalen-</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>derjahr folgt, in dem dieser gebildet worden ist. Dies gilt auch, wenn der Faktor vom Finanzamt unter Berücksichtigung eines Frei- oder Hinzurechnungsbetrages nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 gebildet wird. Wird kein neuer Antrag nach Satz 1 gestellt, findet nach Ablauf der Gültigkeit des Faktors § 39e Absatz 1a entsprechend Anwendung. Bezieht einer der Ehegatten keinen Arbeitslohn, werden für die Ermittlung des Faktors der Arbeitslohn und die weiteren maßgeblichen Werte für diesen Ehegatten mit 0 Euro angesetzt. Sobald dieser Ehegatte im laufenden Kalenderjahr Arbeitslohn bezieht und kein neuer Faktor nach Satz 1 gebildet wurde, ist die bislang für die Ehegatten gebildete Steuerklasse IV mit Faktor automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern jeweils in die Steuerklasse IV mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats der Aufnahme eines ersten Dienstverhältnisses zu ändern. Dieser Steuerklassenwechsel ist vorzunehmen, sobald ein Arbeitgeber für diesen Ehegatten ein erstes Dienstverhältnis im Verfahren ELStAM anmeldet.</i></p>	
<p><i>(1a) Bei Arbeitnehmern im Sinne des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b hat das Bundeszentralamt für Steuern automatisiert die Steuerklasse IV mit Faktor als Lohnsteuerabzugsmerkmal mit Wirkung ab dem ersten des auf den Todestag folgenden Monats sowie für das darauffolgende Kalenderjahr zu bilden; für den verstorbenen Ehegatten werden für die Ermittlung des Faktors der Arbeitslohn und die weiteren maßgeblichen Werte mit 0 Euro angesetzt und die Gültigkeit des Faktors ist zu befristen. Bei Arbeitnehmern im Sinne des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe c hat das Finanzamt auf Antrag des nicht wiederverheirateten Arbeitnehmers den Faktor für das Kalenderjahr zu bilden, in dem die Ehe aufgelöst worden ist; der Arbeitslohn für den früheren Ehegatten und die weiteren zur Ermittlung des Faktors maßgeblichen Werte werden mit 0 Euro angesetzt.</i></p>	
<p><i>(2) Der Faktor ist $Y : X$ und mit drei Nachkommastellen ohne Rundung zu berechnen. „Y“ ist die voraussichtliche Einkommensteuer für beide Ehegatten nach dem Splitting-Verfahren (§ 32a Absatz 5) unter</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>Berücksichtigung der in § 39b Absatz 2 genannten Abzugsbeträge. Maßgeblich sind die Steuerbeträge des Kalenderjahres, für das der Faktor erstmals gelten soll. „X“ ist die Summe der voraussichtlichen Lohnsteuer bei Anwendung der Steuerklasse IV für jeden Ehegatten. In die Bemessungsgrundlage für „Y“ werden jeweils neben den Jahresarbeitslöhnen der ersten Dienstverhältnisse zusätzlich nur Beträge einbezogen, die nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6, 8 und 9 als Freibetrag ermittelt und als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet werden könnten; Freibeträge werden neben dem Faktor nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. In den Fällen des § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Ermittlung von „Y“ und „X“ die Hinzurechnungsbeträge zu berücksichtigen; die Hinzurechnungsbeträge sind zusätzlich als Lohnsteuerabzugsmerkmal für das erste Dienstverhältnis zu bilden. Arbeitslöhne, die dem Lohnsteuerabzug der Steuerklasse VI unterlagen, sind im Faktorverfahren nicht zu berücksichtigen.</i></p>	
<p><i>(3) Besteht eine Anzeigepflicht nach § 39a Absatz 1 Satz 5 oder wird eine Änderung des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 4 beantragt, gilt die Anzeige oder der Antrag auf Änderung des Freibetrags zugleich als Antrag auf Anpassung des Faktors. § 39 Absatz 6 Satz 3, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.“</i></p>	
<p>8. Nach § 39f wird folgender § 39g eingefügt:</p>	
<p style="text-align: center;"><i>„§ 39g</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>Verfahren zur Überführung in die Besteuerung mit der Steuerklasse IV mit Faktor</i></p>	
<p><i>(1) Zur Überführung in die Besteuerung mit der Steuerklasse IV mit Faktor bildet das Bundeszentralamt für Steuern zum 1. Oktober 2029 für Ehegatten, die zum 30. September 2029 in die Steuerklassen III und V eingereiht sind, einen Faktor als Lohnsteuerabzugsmerkmal nach den Regelungen in § 39e Absatz 1b anhand der Daten, die sich aus den für das Kalenderjahr 2028 übermittelten Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 für die Steuerklassen I, II, III, IV, IV mit Faktor oder V ergeben. Das Bundeszentralamt für Steuern oder die Finanzbehörden der Länder tei-</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>len den Ehegatten den als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildeten Faktor elektronisch mit. Der Faktor wird zum 1. Januar 2030 zum Abruf für den Arbeitgeber als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellt. Die Steuerklassen III und V sind ab dem 1. Januar 2030 nicht mehr für den Lohnsteuerabzug anzuwenden. Die Landesfinanzbehörden haben die Lohnsteuerbescheinigungen nach § 41b Absatz 1 für die in Satz 1 genannten Zwecke dem Bundeszentralamt für Steuern zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>(2) Freibeträge im Sinne des § 39a, mit Ausnahme des Freibetrags nach § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind für die Steuerklassen III und V längstens bis zum 31. Dezember 2029 als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bilden. Die in § 39a Absatz 1 Satz 2 und 3 bestimmten Zeiträume gelten bei der Überführung nach Absatz 1 insoweit nicht.</p>	
<p>(3) Die Zahl der Kinderfreibeträge im Sinne des § 39 Absatz 4 Nummer 2 ist für die Steuerklasse III längstens bis zum 31. Dezember 2029 als Lohnsteuerabzugsmerkmal zu bilden. Das Bundeszentralamt für Steuern bildet automatisiert im Fall des Absatzes 1 Satz 5 auch die Zahl der Kinderfreibeträge im Sinne des § 39 Absatz 4 Nummer 2.</p>	
<p>(4) Für Arbeitnehmer im Sinne des § 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe b, die zum Stichtag nach Absatz 1 Satz 1 in die Steuerklasse III eingereiht sind und für die nach § 32a Absatz 6 auch im Folgejahr das Splitting-Verfahren anzuwenden ist, wird ebenfalls automatisiert ein Faktor gebildet. Für den verstorbenen Ehegatten werden für die Ermittlung des Faktors der Arbeitslohn und die weiteren maßgeblichen Werte mit 0 Euro angesetzt. Der Faktor gilt entsprechend § 32a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 zeitlich befristet.</p>	
<p>(5) Die beim Bundeszentralamt für Steuern nach Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten werden ausschließlich für die automatisierte Bildung des Faktors verarbeitet. Die Daten sind nach Ablauf von zwölf Monaten nach Bildung des Faktors zu löschen. Für Änderungen eines nach Absatz 1 automatisiert gebildeten Faktors ist das Finanzamt zuständig.“</p>	
<p>9. In § 41a Absatz 4 Satz 6 wird die Angabe „V oder“ gestrichen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 42b Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 werden die Wörter „nach den Steuerklassen V oder VI“ durch die Wörter „nach der Steuerklasse VI“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 werden die Wörter „nach den Steuerklassen II, III oder IV“ durch die Wörter „nach den Steuerklassen II, IV oder IV mit Faktor“ ersetzt.	
c) In Nummer 3b werden die Wörter „das Faktorverfahren“ durch die Wörter „Steuerklasse IV mit Faktor“ ersetzt.	
11. § 46 Absatz 2 Nummer 3a wird wie folgt gefasst:	
„3a. wenn von Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, beide Arbeitslohn bezogen haben und der Arbeitslohn für den gesamten Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach der Steuerklasse IV mit Faktor oder der Steuerklasse VI besteuert worden ist;“.	
12. § 51a Absatz 2a wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „I, II und III“ durch die Angabe „I und II“ ersetzt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 39f Absatz 1“ durch die Wörter „nach § 39f Absatz 1 oder § 39e Absatz 1a“ ersetzt.	
13. § 52 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2029 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2028 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2028 zufließen. Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2028 zufließen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 35d wird folgender Absatz 35e eingefügt:	
<p>„(35e) Die §§ 38b, 39, 39a, 39b, 39e, 39f, 41, 42b, 46 und 51a in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... INr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind für den Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2029 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2029 zufließen.“</p>	
Artikel 5	Artikel 3
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „36 260 Euro“ durch die Angabe „39 900 Euro“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „18 130 Euro“ durch die Angabe „19 950 Euro“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	
„(4) Beim Abzug vom laufenden Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum	
1. bei monatlicher Lohnzahlung	
a) in der Steuerklasse III mehr als ein Zwölftel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und	
b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als ein Zwölftel des in	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages,	
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung	
a) in der Steuerklasse III mehr als sieben Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und	
b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als sieben Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages,	
3. bei täglicher Lohnzahlung	
a) in der Steuerklasse III mehr als ein Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 angegebenen Betrages und	
b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als ein Dreihundertsechzigstel des in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 angegebenen Betrages beträgt.“	
c) Absatz 4a Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „18 130 Euro“ durch die Wörter „den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „36 260 Euro“ durch die Wörter „den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 wird die Angabe „36 260 Euro“ durch die Wörter „den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „18 130 Euro“ durch die Wörter „den Betrag nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 26 angefügt:	2. Dem § 6 wird folgender Absatz 26 angefügt:
„(26) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]	„(26) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden. § 3 Absatz 4 und 4a in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2025 anzuwenden.“</p>	<p>ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2024 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2024 zufließen. § 3 Absatz 5 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist beim Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber (§ 42b des Einkommensteuergesetzes) erstmals für das Ausgleichsjahr 2025 anzuwenden.“</p>
Artikel 6	Artikel 4
Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
<p>Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. § 3 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) In Nummer 1 wird die Angabe „39 900 Euro“ durch die Angabe „40 700 Euro“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 2 wird die Angabe „19 950 Euro“ durch die Angabe „20 350 Euro“ ersetzt.</p>	
<p>2. Dem § 6 wird folgender Absatz 27 angefügt:</p>	<p>2. Dem § 6 wird folgender Absatz 27 angefügt:</p>
<p>„(27) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“</p>	<p>„(27) § 3 Absatz 3 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. ... I Nr. ...) [<i>einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes</i>] ist erstmals im Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.“</p>
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Forschungszulagengesetzes	entfällt
<p>§ 3 Absatz 5 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Bemessungsgrundlage sind die im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen des Anspruchsberechtigten im Sinne der Absätze 1 bis 4. Die Bemessungsgrundlage beträgt höchstens für	
1. nach dem 1. Januar 2020 und vor dem 1. Juli 2020 entstandene förderfähige Aufwendungen 2 000 000 Euro,	
2. nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 28. März 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 4 000 000 Euro,	
3. nach dem 27. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 entstandene förderfähige Aufwendungen 10 000 000 Euro und	
4. nach dem 31. Dezember 2024 entstandene förderfähige Aufwendungen 12 000 000 Euro.“	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung der Abgabenordnung	entfällt
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 138j und 138k durch die folgenden Angaben ersetzt:	
„§ 138j Auswertung der Mitteilungen über Steuergestaltungen	
§ 138k Angabe der Steuergestaltung in der Steuererklärung	
§ 138l Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen	
§ 138m Zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen verpflichtete Personen	
§ 138n Verfahren zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen“.	
2. § 58 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>„11. eine Körperschaft außerhalb ihrer Satzungszwecke gelegentlich zu tagespolitischen Themen Stellung nimmt.“</i>	
3. <i>In § 102 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 138f Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 9“ die Wörter „und § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 8“ eingefügt.</i>	
4. <i>§ 138i wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Der Wortlaut wird Absatz 1.</i>	
b) <i>Folgender Absatz 2 wird angefügt:</i>	
<i>„(2) Soweit von nach § 138n mitgeteilten innerstaatlichen Steuergestaltungen im Sinne des § 138l Absatz 2 Steuern betroffen sind, die von Landesfinanzbehörden oder Gemeinden verwaltet werden, teilt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständigen Finanzbehörden der Länder im automatisierten Verfahren unter Angabe der DE-Registriernummer und der DE-Offenlegungsnummer mit, dass ihm Angaben über mitgeteilte innerstaatliche Steuergestaltungen vorliegen.“</i>	
5. <i>§ 138j wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</i>	
<i>„§ 138j</i>	
<i>Auswertung der Mitteilungen über Steuergestaltungen“.</i>	
b) <i>In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 138f bis 138h“ die Angabe „sowie 138m und 138n“ eingefügt.</i>	
c) <i>In Absatz 2 werden nach der Angabe „§§ 138f bis 138h“ die Wörter „sowie 138m und 138n“ eingefügt und wird das Wort „grenzüberschreitenden“ gestrichen.</i>	
d) <i>Absatz 3 wird wie folgt geändert:</i>	
aa) <i>Die Angabe „§ 138i“ wird durch die Angabe „§ 138i Absatz 1“ ersetzt.</i>	
bb) <i>Folgender Satz wird angefügt:</i>	
<i>„Zu den nach den §§ 138m und 138n mitgeteilten innerstaatlichen Steuergestaltungen stellt das Bundeszentralamt für Steuern den für die Nutzer zuständi-</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>gen Finanzbehörden der Länder ergänzend zu den Angaben nach § 138i Absatz 2 auch die Angaben nach § 138n Absatz 2 sowie eigene Ermittlungsergebnisse und die Ergebnisse der Auswertung zum Abruf bereit.“</p>	
<p>e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „grenzüberschreitenden“ gestrichen und wird nach der Angabe „§§ 138f bis 138h“ die Angabe „und 138n“ eingefügt.</p>	
<p>f) In Absatz 5 wird das Wort „grenzüberschreitenden“ gestrichen.</p>	
<p>6. § 138k wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p>„§ 138k</p>	
<p>Angabe der Steuergestaltung in der Steuererklärung“.</p>	
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	
<p>„(2) Hat ein Nutzer eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 verwirklicht, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die vom Bundeszentralamt für Steuern zugeteilte DE-Registriernummer und DE-Offenlegungsnummer anzugeben sind.“</p>	
<p>7. Nach § 138k werden die folgenden §§ 138l bis 138n eingefügt:</p>	
<p>„§ 138l</p>	
<p>Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen</p>	
<p>(1) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 sind innerstaatliche Steuergestaltungen im Sinne des Absatzes 2 dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe der §§ 138m und 138n mitzuteilen.</p>	
<p>(2) Eine innerstaatliche Steuergestaltung ist jede Gestaltung,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die keine grenzüberschreitende Steuergestaltung im Sinne des § 138d Absatz 2 in Verbindung mit § 138e ist,	
2. die eine Steuer vom Einkommen oder Vermögen, die Gewerbesteuer, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder die Grunderwerbsteuer zum Gegenstand hat,	
3. die mindestens ein Kennzeichen im Sinne des Absatzes 3 aufweist und	
4. von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils im Sinne des § 138d Absatz 3 Satz 1 ist, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht.	
Besteht eine innerstaatliche Steuergestaltung aus einer Reihe von Gestaltungen, hat die Mitteilung nach Absatz 1 die gesamte innerstaatliche Steuergestaltung zu umfassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder in einem im Bundessteuerblatt zu veröffentlichenden Schreiben für bestimmte Fallgruppen bestimmen, dass kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 anzunehmen ist, weil der steuerliche Vorteil unter Berücksichtigung aller Umstände der Steuergestaltung gesetzlich vorgesehen ist.	
(3) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 sind:	
1. die Vereinbarung	
a) einer Vertraulichkeitsklausel, die dem Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 4 oder einem anderen an der Steuergestaltung Beteiligten eine Offenlegung, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein steuerlicher Vorteil erlangt wird, gegenüber anderen Intermediären einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des § 138n Absatz 1 oder den Finanzbehörden verbietet, oder	
b) einer Vergütung, die in Bezug auf den steuerlichen Vorteil der Steuergestaltung festgesetzt wird; dies gilt, wenn die Vergütung von der Höhe des steuerlichen Vorteils abhängt oder wenn die	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Vereinbarung die Abrede enthält, die Vergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung zu erwartende steuerliche Vorteil ganz oder teilweise nicht erzielt wird;</i>	
2. <i>eine standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung, die für mehr als einen Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung verfügbar ist, ohne dass sie für die Nutzung wesentlich individuell angepasst werden muss;</i>	
3. <i>Gestaltungen, die zum Gegenstand haben, dass</i>	
a) <i>ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, einschließlich der zeitlich näheren Nutzung dieser Verluste,</i>	
b) <i>Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere nicht oder niedriger besteuerte Einnahmen oder nicht steuerbare Einkünfte umgewandelt werden,</i>	
c) <i>Transaktionen durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen, die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, oder Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen, für zirkuläre Vermögensverschiebungen genutzt werden,</i>	
d) <i>derselbe steuererhebliche Sachverhalt mehreren Nutzern einer innerstaatlichen Steuergestaltung oder mehreren anderen Steuerpflichtigen oder einem Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung oder einem Steuerpflichtigen mehrfach zugeordnet wird,</i>	
e) <i>durch aufeinander abgestimmte Rechtsgeschäfte zweckgerichtet steuerwirksame Verluste und ganz oder teilweise steuerfreie Einkünfte erzeugt werden oder</i>	
f) <i>ein an der Gestaltung Beteiligter unangemessene rechtliche Schritte unter-</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>nimmt, um für sich oder einen Dritten einen steuerlichen Vorteil im Bereich des Steuerabzugs vom Kapitalertrag zu erzeugen.</i>	
<i>Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b gilt für einen steuerpflichtigen Gewerbeertrag entsprechend.</i>	
<i>(4) Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 ist jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung oder Vermögensmasse,</i>	
1. <i>der die innerstaatliche Steuergestaltung zur Umsetzung bereitgestellt wird,</i>	
2. <i>die bereit ist, die innerstaatliche Steuergestaltung umzusetzen, oder</i>	
3. <i>die den ersten Schritt zur Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht hat.</i>	
<i>(5) Eine Verpflichtung zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des Absatzes 2 besteht nur, wenn</i>	
1. <i>ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte</i>	
a) <i>in mindestens zwei der drei Kalender- oder Wirtschaftsjahre, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, umsatzsteuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in Höhe von mehr als 50 000 000 Euro pro Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr erzielt hat (Umsatzschwelle),</i>	
b) <i>in mindestens zwei der drei letzten Veranlagungszeiträume, für die vor dem Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 Einkommen- oder Körperschaftsteuer festgesetzt worden ist,</i>	
aa) <i>eine Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einschließlich der nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 2 000 000 Euro im Kalenderjahr (Einkünfteschwelle)</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>erzielt hat, wobei im Falle der Zusammenveranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes für die Feststellung des Überschreitens der Einkünfteschwelle auf jeden Ehegatten oder Lebenspartner abzustellen ist, oder</p>	
<p>bb) ein Einkommen nach § 8 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes erzielt hat und es erhöht um die nach § 8b des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Bezüge und Gewinne und vermindert um die nach § 8b Absatz 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes nicht abziehbaren Betriebsausgaben, mehr als 2 000 000 Euro im Wirtschaftsjahr (Einkommensschwelle) beträgt,</p>	
<p>c) zu einem Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gehört, bei dem die Summe der Umsätze, Einkünfte oder Einkommen der Konzerngesellschaften einen der in Buchstabe a oder b genannten Schwellenwerte überschreitet, wobei nur positive Beträge der einzelnen Konzerngesellschaften berücksichtigt werden,</p>	
<p>d) zusammen mit anderen inländischen Unternehmen von einer ausländischen natürlichen oder juristischen Person, einer Mehrheit von Personen, einer Stiftung oder einem anderen Zweckvermögen beherrscht oder einheitlich geleitet wird oder mit einem ausländischen Unternehmen verbunden ist im Sinne des § 138e Absatz 3,</p>	
<p>e) ein Investmentfonds oder ein Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist oder</p>	
<p>f) Anleger</p>	
<p>aa) eines Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist, sofern nicht mehr als 100 Anleger an dem Investmentfonds beteiligt sind und die Anschaffungskosten der Investmentanteile des Anle-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>gers mindestens 100 000 Euro betragen haben, oder</i>	
<i>bb) eines Spezial-Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist oder</i>	
2. <i>die Gestaltung zum Gegenstand hat, dass</i>	
a) <i>durch Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung Vermögen übertragen wird, dessen Wert nach § 12 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes nach Abzug von Nachlassverbindlichkeiten im Sinne des § 10 Absatz 5 Nummer 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes oder nach Abzug der mit einer Schenkung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten voraussichtlich mindestens 4 000 000 Euro betragen wird, oder</i>	
b) <i>unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Gesellschaft erworben werden oder übergehen und der durch die Anteile vermittelte Grundbesitzwert nach § 8 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes mindestens 5 000 000 Euro beträgt.</i>	
<i>Ist die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren entstanden oder ist sie in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr entstanden, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung</i>	
1. <i>nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a auch dann, wenn die Umsatzschwelle in dem Kalenderjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eintritt, voraussichtlich überschritten wird, oder</i>	
2. <i>nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auch dann, wenn die Einkünfteschwelle oder die Einkommenschwelle in nur einem Veranlagungszeitraum, für den eine Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder mindestens eine Vorauszahlung auf eine solche Steuer festgesetzt worden ist, überschritten wurde.</i>	
<i>Bei der Prüfung des Überschreitens der Schwellenwerte nach Satz 2 sind Rumpfwirtschaftsjahre auf volle Wirtschaftsjahre hochzurechnen. Wird ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>nicht zur Einkommensteuer veranlagt, sind bei Anwendung von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa die Einkünfte in mindestens zwei der drei letzten Kalenderjahre maßgebend, die dem Kalenderjahr vorausgehen, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist. Die Verpflichtung zur Mitteilung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f besteht nur, sofern die Steuergestaltung im Zusammenhang mit der Beteiligung an dem Investmentfonds oder dem Spezial-Investmentfonds steht. Bei Anwendung von Satz 1 Nummer 2 sind die Verhältnisse in einem der in § 138n Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkte maßgebend. Werden die Grenzen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b nicht überschritten, besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung, die ausschließlich die in Satz 1 Nummer 2 genannten Steuern zum Gegenstand hat, auch dann nicht, wenn auch ein Kriterium nach Satz 1 Nummer 1 erfüllt ist. Der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung hat dem Intermediär die für die Anwendung von Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen.</i></p>	
<p><i>(6) Übt der Intermediär einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich die in § 138m Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Tätigkeiten aus, so gilt er nicht als an der Gestaltung Beteiligter.</i></p>	
<p>§ 138m</p>	
<p><i>Zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen verpflichtete Personen</i></p>	
<p><i>(1) Intermediär einer innerstaatlichen Steuergestaltung ist, wer eine der in § 138d Absatz 1 genannten Tätigkeiten im Hinblick auf eine innerstaatliche Steuergestaltung ausübt. Ein Intermediär ist zur Mitteilung einer innerstaatlichen Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 verpflichtet, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes</i></p>	
<p><i>1. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz hat,</i></p>	
<p><i>2. eine Betriebsstätte hat, durch die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der inner-</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>staatlichen Steuergestaltung erbracht werden,</i>	
3. <i>in das Handelsregister oder in ein öffentliches berufsrechtliches Register eingetragen ist oder</i>	
4. <i>bei einem Berufsverband für juristische, steuerliche oder beratende Dienstleistungen registriert ist.</i>	
(2) <i>Erfüllt kein Intermediär einer innerstaatlichen Steuergestaltung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 oder hat ein Nutzer im Sinne des § 138l Absatz 4 eine innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 für sich selbst konzipiert, obliegt die Pflicht zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung dem Nutzer. In den Fällen des § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 sind Nutzer, die die Voraussetzungen des § 138l Absatz 5 Satz 1 Nummer 1</i>	
1. <i>erfüllen, nach Satz 1 zur Mitteilung der innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet;</i>	
2. <i>nicht erfüllen, als andere an der Gestaltung Beteiligte nicht zur Mitteilung dieser innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet.</i>	
(3) <i>Unterliegt ein Intermediär im Sinne des Absatzes 1 einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit und hat der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ihn von dieser Pflicht nicht entbunden, so geht die Pflicht zur Übermittlung der Angaben nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 auf den Nutzer über, sobald der Intermediär</i>	
1. <i>den Nutzer über die Mitteilungspflicht, die Möglichkeit der Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht und den anderenfalls erfolgenden Übergang der Mitteilungspflicht informiert hat und</i>	
2. <i>dem Nutzer die nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 erforderlichen Angaben, soweit sie dem Nutzer nicht bereits bekannt sind, sowie die DE-Registriernummer und die DE-Offenlegungsnummer zur Verfügung gestellt hat.</i>	
<i>Ist die Mitteilungspflicht hinsichtlich der in § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 bezeichneten Angaben auf den Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung übergegangen, so hat dieser in seiner Mitteilung die DE-Registrier-</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>nummer und die DE-Offenlegungsnummer anzugeben; § 138n Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend. Die Informationen des Nutzers nach Satz 1 Nummer 2 sind vom Intermediär der innerstaatlichen Steuergestaltung nach Zugang der DE-Offenlegungsnummer unverzüglich zu veranlassen und auf Verlangen dem Bundeszentralamt für Steuern nachzuweisen. Erlangt der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung die in Satz 1 Nummer 2 bezeichneten Informationen erst nach dem Eintritt des nach § 138n Absatz 1 Satz 2 maßgebenden Ereignisses, so beginnt die Frist zur Übermittlung der in § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 3 und 9 bezeichneten Angaben abweichend von § 138n Absatz 1 Satz 2 erst mit Ablauf des Tages, an dem der Nutzer die Informationen erlangt hat. Hat der Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung einen Intermediär, der einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt, nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden, kann die Pflicht des Intermediärs zur Mitteilung der Angaben nach § 138n Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 4 bis 8 dadurch erfüllt werden, dass der Nutzer diese Angaben im Auftrag des Intermediärs übermittelt.</i></p>	
<p><i>(4) Mehrere Intermediäre oder Nutzer derselben innerstaatlichen Steuergestaltung sind nebeneinander zur Mitteilung verpflichtet. Ein Intermediär oder Nutzer ist in diesem Fall von der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 oder 2 befreit, soweit er nachweisen kann, dass die in § 138n Absatz 2 bezeichneten Informationen zu derselben innerstaatlichen Steuergestaltung bereits durch einen anderen Intermediär oder einen anderen Nutzer dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt wurden.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><i>§ 138n</i></p>	
<p><i>Verfahren zur Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen</i></p>	
<p><i>(1) Die innerstaatliche Steuergestaltung im Sinne des § 138l Absatz 2 ist dem Bundeszentralamt für Steuern nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch mitzuteilen. Die Übermittlung der Angaben nach Absatz 2 hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Tages zu erfolgen, an dem das erste der nachfolgenden Ereignisse eintritt:</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die innerstaatliche Steuergestaltung wird zur Umsetzung bereitgestellt,	
2. der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit oder	
3. mindestens ein Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.	
(2) Der Datensatz muss folgende Angaben enthalten:	
1. zum Intermediär der innerstaatlichen Steuergestaltung:	
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Intermediär eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Intermediär keine natürliche Person ist, und	
c) die Anschrift,	
2. zum Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung:	
a) den Familiennamen und den Vornamen sowie den Tag und Ort der Geburt, wenn der Nutzer eine natürliche Person ist,	
b) die Firma oder den Namen, wenn der Nutzer keine natürliche Person ist,	
c) die Anschrift,	
d) den Staat, in dem der Nutzer ansässig ist, und	
e) die Steueridentifikationsmerkmale nach den §§ 139b und 139c oder die Steuernummer, sofern dem Nutzer zugeteilt,	
3. wenn an der innerstaatlichen Steuergestaltung Personen beteiligt sind, die im Sinne des § 138e Absatz 3 als verbundene Unternehmen des Nutzers der innerstaatlichen Steuergestaltung gelten, zu dem verbundenen Unternehmen:	
a) die Firma oder den Namen,	
b) die Anschrift,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) <i>den Staat, in dem das Unternehmen ansässig ist, und</i>	
d) <i>die Steueridentifikationsmerkmale nach den §§ 139b und 139c oder die Steuernummer, sofern der mitteilungspflichtigen Person nach § 138m Absatz 1 oder 2 bekannt,</i>	
4. <i>Einzelheiten zu den nach § 138l Absatz 3 zur Mitteilung verpflichtenden Kennzeichen,</i>	
5. <i>eine Zusammenfassung des Inhalts der innerstaatlichen Steuergestaltung einschließlich</i>	
a) <i>soweit vorhanden, der Bezeichnung, unter der die Steuergestaltung allgemein bekannt ist, und</i>	
b) <i>einer abstrakt gehaltenen Beschreibung der relevanten Geschäftstätigkeit oder Gestaltung des Nutzers der innerstaatlichen Steuergestaltung, soweit dies nicht zur Offenlegung eines Handels-, Gewerbe- oder Berufsheimnisses oder eines Geschäftsverfahrens oder von solchen Informationen führt, deren Offenlegung die öffentliche Ordnung verletzen würde,</i>	
6. <i>das Datum des Tages, an dem der erste Schritt der Umsetzung der innerstaatlichen Steuergestaltung gemacht wurde oder voraussichtlich gemacht werden wird,</i>	
7. <i>Einzelheiten zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Grundlage der innerstaatlichen Steuergestaltung bilden,</i>	
8. <i>den tatsächlichen oder voraussichtlichen wirtschaftlichen Wert der innerstaatlichen Steuergestaltung und</i>	
9. <i>Angaben zu allen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Personen, die von der innerstaatlichen Steuergestaltung wahrscheinlich unmittelbar betroffen sind, sowie zu Personen nach § 138m Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, soweit sie der mitteilungspflichtigen Person nach § 138m Absatz 1 oder 2 bekannt sind.</i>	
<i>Soweit dem Intermediär einer innerstaatlichen Steuergestaltung bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Intermediär zur Mitteilung</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p><i>derselben innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet ist, so kann er im Datensatz nach Satz 1 mit deren Einwilligung die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 auch hinsichtlich der anderen ihm bekannten Intermediäre machen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn dem Nutzer einer innerstaatlichen Steuergestaltung bekannt ist, dass neben ihm mindestens ein weiterer Nutzer zur Mitteilung derselben innerstaatlichen Steuergestaltung verpflichtet ist.</i></p>	
<p><i>(3) Der mitteilende Intermediär hat den Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung darüber zu informieren, welche den Nutzer betreffende Angaben er nach Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln wird. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 hat der mitteilende Intermediär die anderen ihm bekannten Intermediäre unverzüglich darüber zu informieren, dass die Angaben nach Absatz 2 an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt wurden.</i></p>	
<p><i>(4) Das Bundeszentralamt für Steuern weist dem eingegangenen Datensatz im Sinne des Absatzes 2</i></p>	
<p><i>1. eine DE-Registriernummer für die mitgeteilte innerstaatliche Steuergestaltung und</i></p>	
<p><i>2. eine DE-Offenlegungsnummer für die eingegangene Mitteilung</i></p>	
<p><i>zu und teilt diese der mitteilenden Person im Sinne des § 138m Absatz 1 oder 2 mit. Hat das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund der Mitteilung eines anderen Intermediärs oder Nutzers der innerstaatlichen Steuergestaltung bereits eine DE-Registriernummer zugewiesen und ist diese der mitteilenden Person bekannt, so hat sie diese dem Bundeszentralamt für Steuern im Datensatz nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Satz 1 Nummer 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mitteilende Person nach Satz 2 im Datensatz eine DE-Registriernummer für die innerstaatliche Steuergestaltung angegeben hat. Der mitteilende Intermediär hat die DE-Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 und die DE-Offenlegungsnummer nach Satz 1 Nummer 2 unverzüglich dem Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung mitzuteilen. Hat der Intermediär nach Absatz 2 Satz 2 auch andere Intermediäre derselben innerstaatlichen Steuergestaltung benannt, so hat er diesen die DE-Registriernummer nach Satz 1 Nummer 1 mitzuteilen.</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(5) § 138h Absatz 1 gilt für innerstaatliche Steuergestaltungen sinngemäß. Bei marktfähigen innerstaatlichen Steuergestaltungen sind Änderungen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 9 bezeichneten Angaben, die nach Übermittlung des Datensatzes nach Absatz 2 eingetreten sind, innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres mitzuteilen, in dem die jeweils mitteilungspflichtigen Umstände eingetreten sind. Dabei sind die DE-Registrierungsnummer und die DE-Offenlegungsnummer anzugeben. Die Angaben sind dem Bundeszentralamt für Steuern nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zu übermitteln.“</p>	
<p>8. § 379 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>aa) In Nummer 1g wird die Angabe „§138k Satz 1“ durch die Angabe „§ 138k Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.</p>	
<p>bb) In Nummer 1i wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.</p>	
<p>cc) Nach Nummer 1i werden die folgende Nummern 1j und 1k eingefügt:</p>	
<p>„1j. entgegen § 138l Absatz 1 in Verbindung mit § 138n Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 und 9 oder Absatz 5 Satz 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 138m Absatz 1, 2 oder 3 Satz 1 und 2, eine Mitteilung über eine innerstaatliche Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,</p>	
<p>1k. entgegen § 138k Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 in der Steuererklärung die Angabe der von ihm verwirklichten innerstaatlichen Steuergestaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder“.</p>	
<p>b) In Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 1c“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 1c, 1j und 1k“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Weitere Änderung der Abgabenordnung	entfällt
<i>Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 62 wie folgt gefasst:</i>	
„§ 62 (weggefallen)“.	
2. <i>§ 55 Absatz 1 Nummer 5 wird aufgehoben.</i>	
3. <i>§ 58 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Nummer 3 wird aufgehoben.</i>	
b) <i>Nummer 10 Satz 2 wird aufgehoben.</i>	
4. <i>§ 62 wird aufgehoben.</i>	
5. <i>§ 63 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>Absatz 4 wird aufgehoben.</i>	
b) <i>Absatz 5 wird Absatz 4.</i>	
6. <i>§ 68 Nummer 2 wird wie folgt geändert:</i>	
a) <i>In Buchstabe b werden nach dem Wort „Schlossereien“ die Wörter „und Photovoltaikanlagen“ eingefügt.</i>	
b) <i>In dem Teilsatz nach Buchstabe b werden nach dem Wort „übersteigen“ die Wörter „; Photovoltaikanlagen gelten unabhängig vom Umfang der Lieferungen an Außenstehende als Selbstversorgungseinrichtungen, wenn die Einnahmen hieraus nach § 3 Nummer 72 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind“ eingefügt.</i>	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	entfällt
<i>Dem Artikel 97 § 33 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 21 des</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:</i>	
<p>„(7) § 102 Absatz 4 Satz 3 und die §§ 138i bis 138n der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das maßgebende Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 22 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung nach einem vom Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Stichtag eingetreten ist. Der mit der Rechtsverordnung zu bestimmende Stichtag soll mindestens ein Jahr nach der Veröffentlichung der Rechtsverordnung im Bundesgesetzblatt liegen. Unabhängig von der Bekanntgabe nach den Sätzen 1 und 2 ist der späteste Stichtag der 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres].“</p>	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	entfällt
<p><i>Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	
<p>1. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) In Nummer 44 wird die Angabe „§ 138i“ durch die Angabe „§138i Absatz 1“ ersetzt.</p>	
<p>b) In Nummer 44a werden die Wörter „§ 379 Absatz 2 Nummer 1e und 1f“ durch die Wörter „§ 379 Absatz 2 Nummer 1e, 1f und 1j“ ersetzt.</p>	
<p>c) Nach Nummer 44a wird folgende Nummer 44b eingefügt:</p>	
<p>„44b. die Sammlung, Sortierung, Zuordnung und Auswertung der ihm nach den §§ 138l bis 138n der Abgabenordnung zugegangenen Mitteilungen über innerstaatliche Steuergestaltungen, die Informationen der Landesfinanzbehörden nach § 138i Absatz 2 und § 138j Absatz 3a der Abgabenordnung sowie</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>die Unterrichtung des Bundesministeriums der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung nach § 138j Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung;</i> “.	
2. <i>In § 21a Absatz 5 wird das Wort „grenzüberschreitende“ gestrichen.</i>	
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Generationenkapitalgesetzes	entfällt
<i>Dem § 6 des Generationenkapitalgesetzes vom ... (BGBl. 2024 I Nr. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes] wird folgender Absatz 4 angefügt:</i>	
<i>„(4) Die Stiftung unterliegt nicht der Körperschaftsteuer oder der Gewerbesteuer. Die Errichtung der Stiftung sowie Zuwendungen an die Stiftung unterliegen nicht der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Zahlungen und Leistungen der Stiftung unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt die Stiftung als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.“</i>	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes	entfällt
<i>§ 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i>	
1. <i>In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Nachlaßpflegschaften und Nachlaßverwaltungen“ durch die Wörter „Nachlasspflegschaften und Nachlassverwaltungen“ ersetzt.</i>	
2. <i>Folgender Absatz wird angefügt:</i>	
<i>„(3) Die Standesämter haben die von ihnen beurkundeten Sterbefälle abweichend von Absatz 1 den zuständigen Landesfinanzbehörden elektronisch nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung anzuzeigen. Die Anzeigen enthalten die in § 4 Absatz 2 und 3 der Erbschaftsteuer-Durchführungs-</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>verordnung bestimmten Daten. Die für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Landesfinanzbehörden bedienen sich des Bundeszentralamts für Steuern zur Ergänzung der nach § 4 Absatz 4 Satz 1 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung bestimmten Daten und zur Übermittlung dieser Daten.“</i>	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	entfällt
<i>Muster 3 (§ 4 ErbStDV) Spalte 6 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2432) geändert worden ist, wird aufgehoben.</i>	
Artikel 15	Artikel 15
Weitere Änderung der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	entfällt
<i>§ 4 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:</i>	
„§ 4	
<i>Anzeigepflicht der Standesämter</i>	
<i>(1) Die Standesämter haben die Sterbefälle unmittelbar nach der Beurkundung den zuständigen Landesfinanzbehörden durch einen elektronischen Datensatz nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 anzuzeigen. Die Übermittlung der Daten erfolgt jeweils zusammen mit den Datenübermittlungen nach § 60 der Personenstandsverordnung und § 9 der Zweiten Bundesmelde-datenübermittlungsverordnung. Die zuständigen Landesfinanzbehörden bedienen sich des Bundeszentralamtes für Steuern zur Ergänzung der Angaben nach Absatz 4 Satz 1 und zur Übermittlung der Daten nach Absatz 4 Satz 2.</i>	
<i>(2) Der Datensatz nach Absatz 1 muss Namen, Vornamen oder Bezeichnung des Auskunftgebers sowie dessen Anschrift enthalten.</i>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anzeigen sind vom Standesamt um nachfolgende Angaben zu ergänzen, soweit diese dem Standesamt bekannt sind oder von den nach den §§ 29 und 30 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige Verpflichteten mitgeteilt wurden:</p>	
<p>1. Familienname, Vornamen und Anschrift von Kindern des Erblassers,</p>	
<p>2. Familienname, Vornamen und Anschrift von Abkömmlingen von Kindern, der Eltern, der Geschwister und von sonstigen Verwandten des Erblassers sowie das persönliche Verhältnis zum Erblasser.</p>	
<p>(4) Die zuständigen Landesfinanzbehörden bedienen sich des Bundeszentralamtes für Steuern zur Ergänzung des vom Standesamt zum Sterbefall übermittelten Datensatzes um folgende Angaben:</p>	
<p>1. Identifikationsnummer des Erblassers,</p>	
<p>2. Familienname und Vorname des Erblassers,</p>	
<p>3. Tag und Ort der Geburt des Erblassers,</p>	
<p>4. Geschlecht des Erblassers,</p>	
<p>5. letzte bekannte melderechtliche Anschrift des Erblassers,</p>	
<p>6. Familienstand des Erblassers,</p>	
<p>7. Steuernummer des Erblassers,</p>	
<p>8. Name des Standesamtes,</p>	
<p>9. Nummer des Sterbefalls im Sterberegister,</p>	
<p>10. Sterbetag des Erblassers,</p>	
<p>11. Identifikationsnummer des Ehegatten oder Lebenspartners,</p>	
<p>12. Identifikationsnummer von minderjährigen Kindern.</p>	
<p>Die zuständigen Landesfinanzbehörden bedienen sich des Bundeszentralamtes für Steuern zur Übermittlung der Daten zum Sterbefall und der ergänzenden Daten nach Satz 1 in einem elektronischen Datensatz.</p>	
<p>(5) Zur Ergänzung des Datensatzes nach Absatz 4 kann das Bundeszentralamt für Steuern die nach § 9 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung übermittelten Daten verwenden.</p>	
<p>(6) In Fällen, in denen mangels inländischen Wohnsitzes des Erblassers keine Datenübermittlung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>nach § 9 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung erfolgt, erstattet das Standesamt gemäß § 60 der Personenstandsverordnung die Anzeige schriftlich nach Muster 3 an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz des Standesamtes befindet.“</p>	
<p>Artikel 16</p>	<p>Artikel 16</p>
<p>Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung</p>	<p>entfällt</p>
<p>In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 der Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird nach der Angabe „1901“ die Angabe „bis 1903“ eingefügt.</p>	
<p>Artikel 17</p>	<p>Artikel 5</p>
<p>Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</p>	<p>u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	
<p>1. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „255 Euro“ ersetzt.</p>	
<p>2. In § 6a Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „ab 1. Juli 2022“ gestrichen und wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.</p>	
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 6</p>
<p>Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</p>	<p>Weitere Änderung des Bundeskindergeldgesetzes</p>
<p>§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes, das zuletzt durch Artikel 17 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In Absatz 1 wird die Angabe „255 Euro“ durch die Angabe „259 Euro“ ersetzt.</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	2. u n v e r ä n d e r t
<p>„(2) Werden die Freibeträge für Kinder nach § 31 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes angehoben, wird das Kindergeld entsprechend erhöht. Das Kindergeld ist dabei auf volle Euro kaufmännisch zu runden.“</p>	
<i>Artikel 19</i>	Artikel 7
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
<p>In § 72 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.</p>	
Artikel 20	Artikel 20
<i>Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch</i>	entfällt
<p><i>Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</i></p>	
1. <i>Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:</i>	
<p>„§ 461 Steuerfortentwicklungsgesetz“.</p>	
2. <i>Folgender § 461 wird angefügt:</i>	
<p>„§ 461</p>	
<p><i>Steuerfortentwicklungsgesetz</i></p>	
<p><i>Ab dem 1. Januar 2030 ist abweichend von § 153 Absatz 2 und 3 für Ansprüche auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, die vor dem 1. Januar 2030 entstanden sind, für die Ermittlung des Leistungsentgelts</i></p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>1. <i>der bis zum 31. Dezember 2029 geltende Abzugsbetrag für Lohnsteuer weiterhin zu berücksichtigen, wenn sich der Abzug für die Lohnsteuer nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 am 31. Dezember 2029 nach der Lohnsteuerklasse III gerichtet hat oder</i></p>	
<p>2. <i>die ab dem 1. Januar 2030 automatisiert als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildete Steuerklasse IV mit Faktor zu berücksichtigen, wenn sich der Abzug für die Lohnsteuer nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 am 31. Dezember 2029 nach der Lohnsteuerklasse V gerichtet hat.</i></p>	
<p><i>Satz 1 findet keine Anwendung, wenn für die Arbeitslose oder den Arbeitslosen nach dem 31. Dezember 2029 die Lohnsteuerklasse I, II oder IV als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet wird. In Fällen des Satzes 1 Nummer 2 sind Änderungen der Steuerklasse IV mit Faktor nach dem 31. Dezember 2029 zu berücksichtigen.“</i></p>	
Artikel 21	Artikel 8
Folgeänderungen	u n v e r ä n d e r t
<p>(1) In § 145 Absatz 1 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.</p>	
<p>(2) In § 93 Absatz 1 Satz 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 195) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „und Vierten Kapitels“ die Wörter „sowie § 145 Absatz 1 und 2“ eingefügt.</p>	
<p>(3) In § 16 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
	Dem § 12a des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze angefügt:
	„Für die in Satz 1 genannten Jahre wird jeweils eine weitere Zwischenabrechnung im Sinne von § 14 Absatz 3 sowie jeweils eine weitere Verrechnung im Sinne von § 16 erstellt. Die sich hieraus ergebenden Zahlungen werden für das Ausgleichsjahr 2022 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das zweite Quartal 2025 und für das Ausgleichsjahr 2023 zusammen mit den Zahlungen gemäß § 14 Absatz 3 und § 16 für das erste Quartal 2026 entrichtet.“
<i>Artikel 22</i>	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.
(2) Die Artikel 2, 5, 7, 9, 17, 19 und 21 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.	(2) entfällt
(3) Die Artikel 3, 6 und 18 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.	(2) Die Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.
(4) Artikel 4 tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.	(4) entfällt
(5) Die Artikel 13, 15 und 16 treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen für die elektronische Anzeige von Sterbefällen nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz und nach der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung gegeben sind. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat sowie den obersten Finanzbehörden der Länder im Bundesgesetzblatt bekannt.	(5) entfällt

Bericht der Abgeordneten Michael Schrodi und Olav Gutting

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/12778, 20/13159** in seiner 188. Sitzung am 26. September 2024 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Gesundheit, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Kultur und Medien sowie dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Anpassung des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 an die Ergebnisse des 15. Existenzminimumberichts sowie des 6. Steuerprogressionsberichts (Erhöhung Grundfreibetrag und Rechtsverschiebung Tarifeckwerte).

Der Gesetzentwurf beinhaltet nach Annahme des Änderungsantrags noch folgende Maßnahmen:

- Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025: 12.096 Euro
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026: 12.348 Euro
- Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags
 - für den Veranlagungszeitraum 2025 auf 9.600 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
 - ab dem Veranlagungszeitraum 2026 auf 9.756 Euro (inkl. BEA-Freibetrag)
- Anhebung des Kindergeldes
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2025 um 5 Euro auf 255 Euro pro Kind und Monat sowie
 - mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um weitere 4 Euro auf 259 Euro pro Kind und Monat
- Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs (Ausgleich der sog. „kalten Progression“)
 - 2025 um 2,6 Prozent
 - 2026 um 2,0 Prozent
- Anhebung des Sofortzuschlages im SGB II, SGB XII, SGB XIV, AsylbLG und BKGG ab Januar 2025 von 20 Euro auf 25 Euro monatlich
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume 2025 und ab 2026

Folgende Maßnahme wurde im Zuge des parlamentarischen Verfahrens zusätzlich aufgenommen:

- Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in § 12a FAG

Folgende im ursprünglichen Entwurf enthaltene Maßnahmen wurden im Zuge des parlamentarischen Verfahrens gestrichen:

- Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren
- Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit

- Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen
- Reform der Sammelabschreibungen durch Einstieg in die Gruppen- bzw. Pool-Abschreibung (u. a. Anhebung auf 5.000 Euro)
- Fortführung der degressiven Abschreibung für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (§ 7 Absatz 2 EStG) und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent
- Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung
- Steuerbefreiung der Stiftung Generationenkapital
- Digitalisierung der Sterbefallanzeigen
- Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung des EuGH zur Gewährung von Kindergeld und von Freibeträgen für Kinder an Unionsbürger

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 101. Sitzung am 7. Oktober 2024 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Allianz „Rechtssicherheit für politische Willensbildung“ e. V.
2. Arbeitnehmerkammer Bremen
3. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
4. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
5. Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine e. V.
6. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
7. Deutscher Familienverband e. V.
8. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
9. Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.
10. Handelsverband Deutschland - HDE e. V.
11. Rietzler, Dr. Katja, Hans-Böckler-Stiftung
12. Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat kein Votum abgegeben.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW Annahme.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 18. Dezember 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD sowie der Gruppe Die Linke Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie am 26. September 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12778, 20/13159 in seiner 99. Sitzung am 25. September 2024 erstmals beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 7. Oktober 2024 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 9. Oktober 2024 fortgeführt und in seiner 112. Sitzung am 18. Dezember 2024 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/12778, 20/13159 in geänderter Fassung.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass das Steuerfortentwicklungsgesetz heute vom Finanzausschuss abschließend beraten werde, wenn auch in geänderter Fassung. Auch nach dem Ende der Ampelkoalition habe man für die notwendigen Entlastungen eine parlamentarische Mehrheit gefunden. Es gehe um Entlastungen von Arbeitnehmern, Bürgern und Familien, die in den letzten Jahren von der hohen Inflation betroffen gewesen seien. Das Volumen betrage 14 Milliarden Euro pro Jahr.

Im Einzelnen enthalte der Gesetzentwurf in seiner geänderten Fassung die Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags, den vollständigen Ausgleich der kalten Progression, die Anhebung des Sofortzuschlags zum Kinderzuschlag um 5 Euro sowie die Anpassung des Kindergeldes um 5 Euro für das Jahr 2025. Außerdem erfolgten entsprechende Anpassungen für das Jahr 2026. Die Erhöhungen seien nicht nur verfassungsrechtlich geboten, sondern auch dringend notwendig, um die Kaufkraftverluste der Bevölkerung auszugleichen. Dabei würden der Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag stärker angehoben als es gemäß dem Existenzminimumbericht notwendig gewesen wäre. Die Bürgerinnen und Bürger würden also über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinaus entlastet.

Die Fraktion hätte sich eigentlich eine deutlich stärkere Anhebung des Kindergeldes gewünscht und sich für 2025 für eine Erhöhung um 10 Euro sowie um 8 Euro für 2026 ausgesprochen – diese wäre eine Verdoppelung der jetzt angesetzten Erhöhungswerte. Dafür habe man leider keine Mehrheit gefunden. Dennoch sei die vorgenommene Erhöhung des Kindergeldes ein wichtiges Signal an die Familien.

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag seien aufgrund der Notwendigkeit, eine Mehrheit für das Vorhaben zu finden, wichtige Elemente des ursprünglichen Gesetzentwurfs wieder herausgenommen worden. So komme es nicht zur Umsetzung der von der Ampelkoalition angekündigten Wachstumsinitiative, von der wichtige Teile im vorliegenden Gesetzentwurf ursprünglich enthalten gewesen seien. Man versäume damit, notwendige Abschreibungsverbesserungen aus dem Wachstumschancengesetz fortzuführen. Dies betreffe insbesondere die erweiterten Möglichkeiten für eine degressive Abschreibung für Unternehmen. Diese steuerlichen Anreize wären in der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Situation wichtig. Das Gleiche gelte für die ursprünglich geplante Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung. Außerdem habe sich die Ampelkoalition ursprünglich auf steuerliche Förderanreize für die Automobilbranche im Bereich der E-Mobilität geeinigt. Alle diese Impulse im Umfang von 8 Milliarden Euro blieben nun aus, da es für sie keine Mehrheit mehr gebe. Dies sei umso unverständlicher, als dass auch andere Fraktionen unterstützende Anreize für die Wirtschaft vehement gefordert hätten.

Außerdem sei aus dem Gesetzentwurf nun die Anzeigepflicht für inländische Steuergestaltungen herausgenommen worden, die zur Bekämpfung von Steuerbetrug beigetragen hätte. Schließlich seien die Regelungen zur Reform des Gemeinnützigkeitsrechts entfallen, die für eine Stärkung der Zivilgesellschaft dringend notwendig gewesen wären.

Positiv sei die Einigung zur Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, die nun im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen enthalten sei. Dadurch könnten zwischenzeitlich eingetretene Datenaktualisierungen in den vom Zensus 2022 betroffenen Jahren in jeweils einer weiteren Zwischenabrechnung pro Jahr berücksichtigt werden, noch bevor die endgültige Abrechnung gemäß § 12a FAG für diese Jahre erfolgt sei. Die Bundesländer hätten diese Regelung einstimmig gefordert.

Die **Fraktion der CDU/CSU**¹ begrüßte den geänderten Gesetzentwurf grundsätzlich. Die Ampelkoalition müsse sich allerdings fragen lassen, weswegen es so lange gedauert habe, einen zustimmungsfähigen Entwurf vorzulegen. Nun seien SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Kritik der Fraktion der CDU/CSU, die der Kritik der Expertenkommission des BMF „Vereinfachte Unternehmensteuer“ entspreche, nachgekommen und vermieden zusätzliche Bürokratie. Es sei insbesondere gut, dass mit den vorliegenden Änderungen Abstand von der Abschaffung der Steuerklassen III und V genommen worden sei.

Sie kritisierte, dass der vorliegende Entwurf über das Jahr 2025 hinaus auch Regelungen für das Jahr 2026 und mit der Dynamisierung der Kindergelderhöhungen sogar noch darüber hinaus treffe. Der Respekt gegenüber einer zukünftigen Regierung hätte es geboten, keine Regelungen zu treffen, die so weit in die Zukunft reichten. Diese Entscheidungen hätte man einer neuen Regierung überlassen müssen.

Wenn die Fraktion der SPD beklage, dass der nun geänderte Entwurf keine weitergehenden steuerlichen Anreize enthalte, wolle die Fraktion der CDU/CSU daran erinnern, dass der Deutsche Bundestag Bundeskanzler Olaf Scholz am vergangenen Montag das Vertrauen entzogen habe und die Ampelkoalition schon vor Wochen zerbrochen sei. Vor diesem Hintergrund müsse man sich nicht wundern, wenn man in dieser Konstellation nicht mehr viel für Deutschland erreichen könne.

Die Fraktion der CDU/CSU stimme dem geänderten Gesetzentwurf vor allem deshalb zu, weil es notwendig sei, dass die Bürger zu Beginn des neuen Jahres ein Stück weit entlastet würden, da die meisten Menschen aufgrund der steigenden Sozialversicherungsbeiträge trotz der Steuerentlastung insgesamt weniger Netto vom Brutto übrig behalten würden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, sie habe die vorliegenden Regelungen im Kern immer begrüßt. Es sei aber wichtig festzustellen, dass die endgültige Höhe der steuerlichen Freibeträge auf dem Existenzminimumbericht basiere. Dieser habe bei Einbringung des Regierungsentwurfs noch nicht vorgelegen. Kurz darauf habe die Phase der Unsicherheit nach dem Ende der bisherigen Regierungskoalition begonnen. Daher könne man erst heute über die Regelungen endgültig abstimmen.

Außerdem habe die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebt, die Gerechtigkeitslücke zwischen den Entlastungswirkungen des Kinderfreibetrages und dem Kindergeld zu schließen. Der nun vorliegende Entwurf erreiche dieses Ziel leider nicht. Dennoch trage die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den nun gefundenen

¹ Der Abgeordnete Olav Gutting (CDU/CSU) verwies gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

Kompromiss zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP mit und begrüße auch die Zustimmung der Fraktion der CDU/CSU.

Auch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte eine stärkere Anhebung des Kindergeldes befürwortet. Doch seien auch die nun vorgenommene Anhebung und die Erhöhung des Grundfreibetrages wichtige Signale. Mit großem Bedauern stelle die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fest, dass die weiteren im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen Reformen nicht umgesetzt würden. Dies betreffe die dringend notwendige Überarbeitung des Gemeinnützigkeitsrechts, beispielsweise bei der Förderung des eSports sowie bei der Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf die gelegentliche politische Betätigung von gemeinnützigen Organisationen. Auch sei bedauerlich, dass die Lohnsteuer nun nicht durch die Streichung der Steuerklassen III und V vereinfacht werde. Die Fehlanreize hinsichtlich einer Ausdehnung der Erwerbsarbeit insbesondere von Frauen, blieben damit weiter bestehen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiere, dass weder die Fraktion der FDP noch die Fraktion der CDU/CSU bereit gewesen seien, sich auf weitere Punkte der Wachstumsinitiative der früheren Ampelkoalition zu einigen, die im ursprünglichen Entwurf zum Steuerfortentwicklungsgesetz enthalten gewesen seien. Insbesondere die Förderung der Elektromobilität wäre zum jetzigen Zeitpunkt ein wichtiges Signal gewesen. Es wäre besser für Deutschland, wenn die Fraktionen aufeinander zugegangen wären. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei dazu bereit gewesen.

Die **Fraktion der FDP**² erinnerte daran, dass mit der Entlassung des früheren Bundesfinanzministers Christian Linder die alte Koalition keine Mehrheit mehr gehabt habe. Insofern seien alle im Vorfeld geschlossenen Kompromisse hinfällig gewesen. Dennoch sei es wichtig, dass man sich auf die nun vorliegenden Teile im geänderten Gesetzentwurf geeinigt habe. Es sei stets eine Kernforderung der Fraktion der FDP gewesen, die kalte Progression auszugleichen. Dabei werde man immer bleiben, da dies ein Gebot der Fairness gegenüber den Steuerzahlern sei.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf habe Elemente enthalten, gegen die die Fraktion der FDP immer gewesen sei, insbesondere, wenn sie mit dem Aufbau von Bürokratie einhergingen wie etwa bei der Anzeigepflicht für inländische Steuergestaltungen. Andererseits seien neben den nun umgesetzten Maßnahmen weitere Regelungen enthalten gewesen, die richtig seien und die eigentlich dringend und schnell umgesetzt werden müssten. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens sei eine Kompromissfindung aber nicht mehr möglich gewesen.

Die Fraktion der FDP habe mit der spürbaren Entlastung für die arbeitende Mitte Wort gehalten. Sie sei für ein faires Steuersystem. Weitere Verbesserungen seien möglich, beispielsweise durch einen so genannten „Tarif auf Rädern“ zum Ausgleich der kalten Progression. Dennoch seien die jetzigen Beschlüsse ein großer Erfolg. Zudem werde das Kindergeld erhöht.

Nun liege der Ball beim Bundesrat und man hoffe, dass SPD und CDU/CSU dafür sorgten, dass es zu keinen sachfremden Blockaden mehr kommen werde, damit die Entlastungen schnell bei den Menschen ankämen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte, dass es mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner gelungen sei, die notwendigen Anpassungen der Freibeträge und des Steuertarifs vorzunehmen. Auch die Erhöhung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag sei richtig. Die Blockade der Fraktion der CDU/CSU der letzten Wochen in Bezug auf diese Regelungen sei unverständlich.

Die Fraktion der AfD stimmte der Fraktion der SPD zu, dass es richtig gewesen wäre, auch die ursprünglich vorgesehenen Abschreibungsregelungen umzusetzen. Diese gingen in die richtige Richtung. Auch in diesem Punkt habe die Fraktion der AfD wenig Verständnis für die taktischen Spiele der Fraktion der CDU/CSU.

Positiv sei, dass andere Elemente des ursprünglichen Gesetzentwurfs nun nicht umgesetzt würden. Dazu gehöre die Anzeigepflicht für inländische Steuergestaltungen. Die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung hätten einen wahren „Proteststurm“ gegen diesen Aufbau von Bürokratie entfacht. Jedes inländische Unternehmen pflege einen Dialog mit seinem zuständigen Finanzamt. Es gebe keine Parallelität zum zwischenstaatlichen Fall von Steuergestaltungen. Es sei absolut richtig, dass diese Regelung nun entfalle.

Ebenso richtig sei es, dass die vorgesehenen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht nun nicht umgesetzt würden. Eine Politisierung sei das Letzte, was Gesangs-, Kultur- und Sportvereine bräuchten. Die Formulierung im Entwurf, dass „gelegentliche“ politische Äußerungen von gemeinnützigen Organisationen möglich sein sollten, sei

² Der Abgeordnete Markus Herbrand (FDP) verwies gemäß § 49 des Abgeordnetengesetzes auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

von den Finanzämtern nicht administrierbar. Diese Norm sei so konzipiert gewesen, dass sie nicht hätte eingehalten werden können.

Die Fraktion der AfD stimme daher dem Gesetzentwurf in der Form der vorliegenden Änderungen zu.

Die **Gruppe Die Linke** betonte, der Gesetzentwurf gehe in die falsche Richtung. Mit dem Ausgleich der kalten Progression werde am falschen Ende der Einkommenspyramide entlastet. Ein Single mit einem Jahresbruttoverdienst von 100 000 Euro werde fünfmal höher entlastet als derjenige, der ein Jahreseinkommen von 38 000 Euro erziele. Es sei falsch zu behaupten, der Gesetzentwurf werde die „breite Mitte“ entlasten.

Die Entlastungssumme von ca. 14 Milliarden Euro werde zu fast 60 Prozent auf Kosten der Bundesländer und Kommunen vorgenommen. Es sei absehbar, dass die Bundesländer den Gesetzentwurf im Bundesrat zurückweisen würden. Nachhaltiger wäre es gewesen, wenn der veranschlagte Bundesanteil dazu verwendet worden wäre, die Lücken bei der Pflege- und Krankenversicherung zu schließen, deren Beiträge ab dem 1. Januar 2025 stark anstiegen. Die steigenden Sozialabgaben fräßen die Minientlastungen durch die Steuerrechtsänderungen bei den meisten Bürgern mehr als auf.

Die Gruppe Die Linke erachte die geplante Kindergelderhöhung um 5 Euro für das Jahr 2025 als nicht ausreichend. Außerdem sei es enttäuschend, dass die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Nachverhandlungen zum Gesetzentwurf auf die Anzeigepflicht für inländische Steuergestaltungen verzichtet hätten. Diese Regelung wäre für die Bekämpfung von Steuerbetrug wichtig gewesen.

Die Gruppe Die Linke lehnte den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/12778, 20/13159 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachten einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(7)680 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: Gruppe Die Linke

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Auf Grund der Streichung bzw. des Entfalls der bisherigen Artikel 1, 4, 7 bis 16 und 20 sowie der Einfügung des neuen Artikels 9 ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu den Artikeln 1 bis 4 – neu – (Änderung des Einkommensteuergesetzes, und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 1 (§ 32 Absatz 6 Satz 1)**

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Anhebung des steuerlichen Kinderfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 um 60 Euro auf 6 672 Euro wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1)

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2025 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte einstweilen auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 15. Existenzminimumberichts und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Der 15. Existenzminimumbericht und der 6. Steuerprogressionsbericht liegen zwischenzeitlich vor und mit der Herbstprojektion auch das Maß der notwendigen Tarifverschiebung zum Ausgleich der kalten Progression. Danach ist der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag für 2025 nun um 312 Euro (statt 300 Euro) auf nunmehr 12 096 Euro zu erhöhen, um die Effekte der kalten Progression auszugleichen.

Darüber hinaus wird zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression die Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs, die im Gesetzentwurf auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 6. Steuerprogressionsberichts beruht, an das endgültige Berichtsergebnis angepasst. Das heißt, mit Ausnahme des Eckwerts zur sog. „Reichensteuer“ werden die Tarifeckwerte im Umfang der maßgeblichen Inflationsrate nun um 2,6 Prozent (statt 2,5 Prozent) nach rechts verschoben.

Zu Nummer 3 (§ 39b Absatz 2 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags resultiert. Sie ist erforderlich, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu gewährleisten.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 32a Absatz 1)**

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der ab dem Veranlagungszeitraum 2026 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags im Gesetzentwurf beruhte einstweilen auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 15. Existenzminimumberichts und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. Der 15. Existenzminimumbericht und der 6. Steuerprogressionsbericht liegen zwischenzeitlich vor und mit der Herbstprojektion auch das Maß der notwendigen Tarifverschiebung zum Ausgleich der kalten Progression. Auf Basis des erhöhten Grundfreibetrags für den Veranlagungszeitraum 2025 (siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 3) und unter Berücksichtigung der bestätigten Inflationsrate in Höhe von 2,0 Prozent wird der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2026 um 252 Euro auf nunmehr 12 348 Euro erhöht.

Darüber hinaus wird zum vollständigen Ausgleich der kalten Progression die Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs, die im Gesetzentwurf auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 6. Steuerprogressionsberichts beruht, an das endgültige Berichtsergebnis angepasst (wie bisher Rechtsverschiebung um 2,0 Prozent, aber Folgeänderung aufgrund der Anpassungen für den Veranlagungszeitraum 2025; siehe Gesetzesbegründung zu Artikel 2 Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 39b Absatz 2 Satz 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags resultiert. Sie ist erforderlich, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu gewährleisten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2025 wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)

Die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung zur Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag für die Veranlagungszeiträume ab 2026 wird inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu den Artikeln 5 bis 8 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, Folgeänderungen)

Die im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen zur Anhebung des Kindergeldes und zum Kindersofortzuschlag werden inhaltlich unverändert beibehalten.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)**§ 12a Satz 2 – neu – und 3 – neu –**

Die Änderung stellt klar, dass zwischenzeitlich eingetretene Datenaktualisierungen in den vom Zensus 2022 betroffenen Jahren in jeweils einer weiteren Zwischenabrechnung pro Jahr berücksichtigt werden können, noch bevor die endgültige Abrechnung gemäß § 12a FAG für diese Jahre erfolgen konnte.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die neuen Artikel 1, 3, 5 und 7 bis 9 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die neuen Artikel 2, 4 und 6 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zu den bisherigen Artikeln 1, 4, 7 bis 16 und 20 – gestrichen –

Es handelt sich um Folgeanpassungen aus der Reduzierung des Gesetzentwurfs auf Regelungen zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2025 und 2026.

Berlin, den 18. Dezember 2024

Michael Schrodi
Berichterstatter

Olav Gutting
Berichterstatter

